

# § 55 NÖ FG 2015 Landesfeuerwehrrat

NÖ FG 2015 - NÖ Feuerwehrgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2021

(1) Der Landesfeuerwehrrat besteht aus:

1. dem Landesfeuerwehrkommandanten als Vorsitzenden,
2. dem Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter,
3. den Feuerwehrviertelvertretern gemäß § 60 und
4. dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrausschusses und den Vorsitzenden der Ausschüsse für Ausbildung, Finanzen, Technik und Vorbeugenden Brandschutz.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant hat den Landesfeuerwehrrat zumindestens sechs Sitzungen im Kalenderjahr einzuberufen.

In Kraft seit 05.04.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)